

Vorschlag der Beamten des Fürstentums Liechtenstein, eine Kaserne zu errichten, damit die Bewohner von den Soldatendurchmärschen nicht so sehr belastet werden. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 Januar 28, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchleücht sollen wir in underthänigkeith ohnverhalten, daß wir in underthänigkeith ohnverhalten, daß wir occasione² der auß Italien dießer ohrten durchmarchirenden, in kayserlichen diensten gestandenen regimenter, denen gesambten vorgesetzten des allhieigen reichsfürstenthumbs mit allen umbständen beygebracht, daß dem gemeinen weeißen höchst anständig und am nützlichsten seyen dörfte, wan vor die auß und in Italien marchirende trouppen eine casama³,^a alß wovon euer hochfürstlich durchleücht seiner zeith das benötigte, mit seinen behörigen umbständten in underthänigkeith zu berichten, gehorsambst ohnermanglen werden, in dießem fürstenthumb, und zwarn am bequembsten orth, alß Balzers⁴ oder Trießen⁵, auß den gemeine kösten erbauet würde.

In erwegung, daß so lang Spanien und Italien und ihro römisch kayserliche mayestät glorwürdigsten regierung stehe, stets ein und die andere truppen herein- oder außmarschiren, mithin dießes fürstenthumb, deßen ohnglückhafften situation noch beständig, wan gleichwohlen mit denen [2] rasttügen verschonet, danach in den nachtquartieren mittgenohmen und belegt würden. Und dememnach in wenig jahren die erbauungskösten wiederumb mögten eingebracht, und hiernach der gröste nutzen geschöpffet werden. Zumahlen dem gemeinen soldaten dardurch alle gelegentheiten benohmen wurden, einige excessen zu begehen, und da auch pro secundo⁶ der soldat keine öffentliche excessen verübete, gleichwohlen dasjenige, waß er mit guten und schmeichlenden worten vom gemeinen quartiers-mann erzwingt, zusammengesetzter, (obwohlen der baur solches nit hoch achte) jedoch auff ein nahmhaftes, wan solch alles zu gelt angeschlagen würde, sich erstreckhen mögte, und wie pro 3. bey vorseynder casarma der gemeine baurman bey einen oder den anderen durchmarsch gahr kein zeith in seiner haußarbeith zu versaumen habe, da ansonsten mit solcher einquartier- und verletzung bey dem gemeinen mann dießer mit seinem gantzen haußgesindt zur auffwarth stehen müste.

So ware auch pro 4. hierdurch alle sorgen benohmen, der feursbrünsten, welche durch ein oder den anderen sorg- und danckhloßen könten erweckht, und andurch der gesambten gemeindt, ja das gantze landt, in einen ohnwiederbringlichen schaden gesetzt werden. Auch wan pro 5. auß dießen [3] und anderen, mehreren wichtigen ursachen bey erbauung der fruchgewinnenden casarmen dem gemeinen weeißen ein großer vorthail nicht zu ersehen und gefunden, auch vielen, ansonsten entstehen könnenden ohnglückhenu nd übelen dardurch vorzubiegen wäre, gewiß in dem Römischen Reich⁷ die an den päßen und haubtstraßen situirte, sowohl hoch und löblichen creyß, alß österreichische ständte solche nit errichtet hetten, auch dato noch mehrere zu erbauen sich nit würden angelegen seyen laßen.

Gleichwie wir nuhn vorbesagten vorsteheren dießes alles mit mehreren und dem angehenckhtem befehl zu gemüth gesetzt, daß selbige ihren gemeindten mit allen behörigen und dienlichen

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² wegen.

³ Kaserne.

⁴ Balzers, Gemeinde (FL).

⁵ Triesen, Gemeinde (FL).

⁶ für das Zweite.

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

umbständten vortragen, und deren meinung darüber einholen, und unß hiernach gehorsamb zuruckhbringen solten. So haben wir sogleich von einigen dießer leuthen schon zuvor auß den widerwillen hierzu vermerckhen, und so viel handtgreifflich abnehmen mögen, daß, wohin die vorgesezte nicht incliniren⁸, dem gemeinen mann nicht allein all benötigte und nutzbahre umbständte nit vortragen, sonderen ihrer aigenen capricens⁹ nach vorbringen, mithin dem gemeinen mann das mehrere abtringen. Also haben wir auch bey gehorsambster durchgehung unserer general-instruction capitel X. von der landts-defensions § 2. wegen der schloßcompagnie und der in 25 mann gnädigst resolvirten¹⁰ [4] beständigen schloßwacht, auff die capitel 40 gnädigst anbefohlener weyße der hierzu nöhtigen bezahlung, und zwarn, daß mit einem jedem haußgeseßenen vor seine schuldige jagtfrohn vor jeden tag mit 20 x.¹¹ nachtruckhlich zu handeln seye, einen anstandt genohmen, solches denen vorgesezten auß erwehten ursachen zu eröffnen, und durch selbige dem gemeinen mann vorbringen zu laßen, sonderen zuzforderist bey euer hochfürstlich durchleücht underthänigst anfragen sollen, ob nicht sowohl dießes capit¹² halber, alß all andere dergleichen wichtige vorträg durch dero gesambtes Oberamt¹³ selbst jeder gemeindt, besonders offentlich mit allen gehörigen und durchtringenden umbständten beschehen, und des gemeinen mans erklärung mit mehreren früchten eingehohlet werden solle? Gestalten außer deßen einmahl gewiß, daß mann eines wiedrigen erfolgs sich vorhinein zu versehen. Worüber dan euer hochfürstlich durchleücht landtsfürstlich gnädigste instruction unß underthänigst zu gehorsambster folge außbitten, anmit in tüfftester submission¹⁴ zu all fernerem, hochfürstlich, höchsten gnadt- und hulden unß empfehlen sollen, verharrende
Euer hochfürstlich durchleücht, etc., etc.

Hohenlichtenstein, den 28. Jänner 1721.

Präsentato¹⁵, den 8. Februarii

Underthänigst, treu, gehorsambste

Johann Christoph von Bentz¹⁶, manu propria¹⁷

rath und landtvogt

Johann Adam Bründel¹⁸, manu propria

verwalter

Herman Georg Ludovici¹⁹, landschreiber^b

^a Mit Bleistift unter dem Text: das casarmen-concept will nicht gefallen.

^b Mit Bleistift links vom Text: es kan ja alles vom Oberamt an die untern ämter schriftlich vorgetragen werden, so können dan die vorsteher bey dem vortragen die gemeinden nichts außlaßen.

⁸ die Neigung haben.

⁹ Launen.

¹⁰ beschlossenen.

¹¹ x.: Kreuzer.

¹² Kapitels.

¹³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

¹⁴ *Ergebenheit*.

¹⁵ *Vorschlag*.

¹⁶ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁷ *eigenhändig*.

¹⁸ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

¹⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.